

Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksachen 11/675, 11/2418 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 11/2158, 11/2418 –

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (Extensivierungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Carstensen (Nordstrand) und Müller (Schweinfurt)

I. Allgemeines

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat im Bundesrat am 16. Mai 1986 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ eingebracht. Dieser Entwurf ist unter Federführung des Agrarausschusses in den Ausschüssen des Bundesrates beraten und mit einigen Änderungen am 15. Mai 1987 vom Plenum des Bundesrates beschlossen worden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme der Zielsetzung des Gesetzentwurfes des Bundesrates zugestimmt, die Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur an die seit dem Erlaß des Ge-

setzes im Jahre 1969 veränderten gesamtwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen sowie agrarstrukturellen Zielsetzungen auf nationaler und EG-Ebene anzupassen. Dabei hat sie als ihr besonderes Anliegen herausgestellt, daß produktionssteigernde Maßnahmen gegenüber einkommensstützenden und produktionsmindernden Maßnahmen zurückgeführt und ökologische Erfordernisse stärker beachtet werden.

Der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben sich inzwischen mit dem Entwurf befaßt. Sie haben die Annahme des Gesetzentwurfes einschließlich der

Änderungsvorschläge der Bundesregierung empfohlen.

II. Zum Inhalt des Gesetzes

Der Gesetzentwurf des Bundesrates mit den Änderungsvorschlägen der Bundesregierung sieht im wesentlichen vor, daß Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung wie auch zum Ausgleich natürlicher Standortnachteile in die förderungsfähigen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe eingeordnet werden. Flurbereinigungsmaßnahmen stehen künftig nicht mehr unter dem Vorbehalt der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft. Ferner stellt der Gesetzentwurf die besondere Bedeutung von Umweltschutz und Tierschutz bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe heraus.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Übereinkunft zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Bundesländer am 19. Mai 1988 hat zum Inhalt, daß Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel, für Überschufbereiche mit Mitteln der Strukturpolitik eine Anpassung an die Marktentwicklung zu erreichen, im nationalen Bereich nicht im Rahmen eines Geldleistungsgesetzes des Bundes, sondern in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt und finanziert werden sollen. Im einzelnen handelt es sich dabei um

- Beihilfen zur Förderung
 - = der Stilllegung von Landwirtschaftsflächen,
 - = der Extensivierung bei Überschufzeugnissen,
 - = der Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Erzeugnisse,
- Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen sowie
- zusätzliche einzelstaatliche Mutterkuhprämien.

Der Bund soll 70 v. H., und die Länder sollen 30 v. H. der Kosten tragen.

Die Durchführung dieser Übereinkunft macht über den Gesetzentwurf des Bundesrates hinausgehende Änderungen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erforderlich. Diese zusätzlichen Änderungen ergeben sich daraus, daß

- für die vorgenannten Maßnahmen der Bund einen Kostenanteil von 70 v. H. übernehmen soll und
- die Teilnahme an zeitlich befristeten Maßnahmen, insbesondere an der Flächenstilllegung, für den teilnehmenden Landwirt keine Auswirkungen im sozialrechtlichen Bereich und im Hinblick auf die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften haben soll.

Der Ausschuß stimmte mehrheitlich dem Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung der Änderungsvorschläge der Bundesregierung mit zwei Textänderungen in § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu. Ebenfalls mit der Mehrheit seiner Stimmen erweiterte er diesen Gesetzentwurf um eine Regelung hinsichtlich des Finanzierungsanteils des Bundes von 70 v. H. bei Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung und um Folgeeregungen im sozialversicherungsrechtlichen Bereich sowie zur rechtlichen Behandlung der stillgelegten Flächen.

IV. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften vom Ausschuß unverändert gebilligt wurden, wird auf die Begründung im Bundesratsentwurf verwiesen.

Zu den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen ist folgendes zu bemerken:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Maßnahme „Anpassung land- und forstwirtschaftliche Betriebe an die Marktentwicklung“ mit einem eigenen Buchstaben (b) eingeführt, da für sie das besondere Finanzierungsverhältnis 70:30 vorgesehen ist (vgl. die Neufassung des § 10 Abs. 1 des Entwurfs).

Die gegenüber dem Entwurf des Bundesrates erweiterte Fassung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 trägt Artikel 91 a GG Rechnung. Sie soll verdeutlichen, daß nur die Förderung solcher Maßnahmen zulässig ist, die der „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dienen. Die „Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes“ kann in diesem Rahmen mitgefördert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Vorschlag des Bundesrates ist nicht als neuer Absatz 2 des § 1, sondern als neuer Satz 1 in § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufgenommen worden (vgl. Nr. 4).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates durch Einfügung des Tierschutzes erweitert.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Hierzu wird auf die Erläuterungen zu Nr. 2 verwiesen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Textes an die Handhabung in der Praxis.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 10 Abs. 1 ist wegen der Änderungen im Aufgabenkatalog des § 1 Abs. 1 und zur Berücksichtigung des Finanzierungsverhältnisses von 70:30 bei Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung neu gefaßt worden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6

Der Ausschuß hält eine Klarstellung hinsichtlich der Abführung von anteiligen Zinsen seitens der Länder an den Bund bei vom Zuwendungsempfänger zurückgezählten Beträgen für erforderlich, da insoweit unterschiedliche Auffassungen zwischen Bund und Ländern bestehen.

8. Zu den Artikeln 2 bis 4

Die Änderungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und der Reichsversicherungsordnung haben das Ziel, den Landwirt im Bereich der Sozialversicherung während der Stilllegung von Ak-

kerflächen im Rahmen des von der Bundesregierung vorgesehenen Stilllegungsprogramms rechtlich genauso zu stellen wie bei Beginn der Stilllegung.

9. Zu Artikel 5

Für die nicht zur Sozialversicherung gehörenden Rechtsgebiete verfolgt diese Vorschrift dasselbe Ziel wie die vorgenannten Artikel 2 bis 4 des Gesetzentwurfs. Das gilt insbesondere für die in Satz 1 genannten Rechtsgebiete. Satz 2 unterstreicht die Absicht des Gesetzgebers noch einmal ausdrücklich; er soll ferner zum Ausdruck bringen, daß eine Stilllegung von Flächen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 auch bei künftigen, noch nicht bekannten Regelungen (etwa zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion) dem betreffenden Landwirt nicht zum Nachteil gereichen soll.

Das alles soll nicht gelten, wenn die Flächen aufgeforstet oder so umgestaltet worden sind, daß sie später nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können.

10. Zu den Artikeln 6 bis 8

Der Ausschuß hält die Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für angebracht.

Die Neuregelungen sollen am 1. Juli 1988 in Kraft treten, damit das Flächenstilllegungsprogramm rechtzeitig anlaufen kann und somit den Landwirten bei ihrer Entscheidung über die Anbauplanung bekannt ist.

Bonn, den 9. Juni 1988

Carstensen (Nordstrand)

Müller (Schweinfurt)

Berichterstatter

